

09.12.88

Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

**Gesetz zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den
Ländern**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 116. Sitzung am
8. Dezember 1988 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
- Drucksache 11/3683 - den von der Bundesregierung
eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich unterschied-
licher Wirtschaftskraft in den Ländern
- Drucksachen 11/3263, 11/3444 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 30.12.88

Erster Durchgang: Drs. 468/88

Gesetz zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes an die Länder Freistaat Bayern, Berlin, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein (Strukturhilfegesetz)

§ 1

Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft gewährt der Bund den Ländern Freistaat Bayern, Berlin, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein für die Dauer von zehn Jahren ab dem Jahr 1989 Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in Höhe von jährlich insgesamt 2,45 Mrd. DM.

§ 2

(1) Von dem Jahresbetrag der Finanzhilfen erhalten die Länder Freistaat Bayern 158 000 000 DM, Berlin 72 000 000 DM, Freie Hansestadt Bremen 63 000 000 DM, Freie und Hansestadt Hamburg 113 000 000 DM, Niedersachsen 652 000 000 DM, Nordrhein-Westfalen 756 000 000 DM, Rheinland-Pfalz 272 000 000 DM, Saarland 112 000 000 DM und Schleswig-Holstein 252 000 000 DM.

(2) Zum 1. Januar 1992 und zum 1. Januar 1995 soll die Verteilung der Finanzhilfen unter den Ländern der Entwicklung angepaßt werden.

§ 3

Durch die Finanzhilfen werden zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft folgende strukturverbessernde Investitionen gefördert:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur, insbesondere in den folgenden Bereichen
 - a) Entsorgung und andere für die wirtschaftliche Entwicklung bedeutsame Umweltschutzmaßnahmen;
 - b) Verkehr;
 - c) Versorgung mit Energie und Wasser;

- d) Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen, einschließlich der Wiedernutzbarmachung brachliegender Industrie- und Gewerbeflächen;
- e) Fremdenverkehr;
- 2. Maßnahmen zur Förderung der Aus- und Weiterbildung im beruflichen Bereich unter Einschluß der Hochschulen;
- 3. Maßnahmen zur Förderung von Forschung und Technologie;
- 4. a) Maßnahmen der Stadt- und Dorferneuerung nach den §§ 136 bis 171, 245 Abs. 11 Satz 1 des Baugesetzbuchs;
- b) Standortaufbereitung von Flächen zu Industrie- und Gewerbebezwecken;
- c) Maßnahmen, die wegen ihres Umfangs, ihres Modelcharakters oder wegen ihrer überregionalen Bedeutung eine besondere strukturverbessernde Wirkung haben.
- d) Maßnahmen der Dorferneuerung, soweit sie keine Maßnahmen im Sinne des Buchstaben a und auch keine Maßnahmen im Sinne des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sind.

§ 4

(1) Die Finanzhilfen des Bundes sollen für zusätzliche Investitionen der Länder und Gemeinden verwendet werden.

Soweit Investitionen schon im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes begonnen, aber noch nicht abgeschlossen sind, können sie ebenfalls gefördert werden, wenn es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt.

(2) Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes, nach Artikel 91a des Grundgesetzes oder nach Artikel 91b des Grundgesetzes durch den Bund gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt werden.

(3) Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit den Maßnahmen nach § 3 stehen.

§ 5

(1) Die Finanzhilfen werden nach Maßgabe jährlich fortzuschreibender Förderlisten der Länder gewährt. Die Förderlisten enthalten eine Kurzbeschreibung der einzelnen Maßnahmen mit Ortsangabe und Höhe der öffentlichen Finanzierung, die Träger des Vorhabens und den vorgesehenen Jahresförderbetrag.

(2) Die Länder übersenden dem Bund jährlich bis 1. Oktober ihre Förderlisten für das nächste Jahr mit dem Antrag auf Gewährung von Finanzhilfen. Für das Jahr 1989 tritt an die Stelle des 1. Oktober des Vorjahres im Sinne von Satz 1 der 1. April 1989.

(3) Der Bund ist berechtigt, einzelne Maßnahmen von der Förderung auszuschließen, wenn sie ihrer Art nach den in diesem Gesetz festgelegten Zweckbindungen nicht entsprechen oder gänzlich ungeeignet sind, zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft beizutragen.

(4) Der Bund kann Finanzhilfen von einem Land zurückfordern, wenn er von seinem Recht nach Absatz 3 Gebrauch gemacht und das Land die abgelehnte Maßnahme gleichwohl aus Finanzhilfen des Bundes gefördert hat. Das gleiche gilt, wenn er bei rechtzeitiger Unterrichtung über die Maßnahme diese nach Absatz 3 hätte ablehnen können, das Land diese Maßnahme aber gleichwohl aus Finanzhilfen des Bundes gefördert hat, ohne ihm Gelegenheit zur Ausübung dieses Rechts zu geben. Die an den Bund nach den Sätzen 1 und 2 abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 6 vom Hundert vom Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs zu verzinsen.

(5) Die Beträge, die die Länder vom Letztempfänger wegen nicht zweckentsprechender Verwendung zurückerhalten, werden an den Bund in Höhe seines Finanzierungsanteils weitergeleitet, soweit nicht ein anderweitiger zweckentsprechender Einsatz dieser Mittel durch das jeweilige Land im Rahmen dieses Gesetzes möglich ist; entsprechendes gilt für Zinsbeträge.

§ 6

(1) Die Finanzhilfen des Bundes betragen 90 vom Hundert der öffentlichen Finanzierung. Die Länder können abweichend von Satz 1 bestimmen, daß der Anteil des Bundes weniger als 90 vom Hundert beträgt.

(2) Der Bund richtet für die Finanzhilfen Verwahrkonten bei den Bundeskassen ein, auf die er die Jahrestrechen zur eigenen Bewirtschaftung durch die Länder überträgt. Die Minister und Senatoren der Finanzen der Länder sind ermächtigt, die zuständigen Bundeskassen zur Auszahlung der benötigten Kassenmittel aus den Verwahrkonten an die zuständigen Landeskassen anzuweisen, sobald die Bundesmittel zur anteiligen Begleichung fälliger Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten an Letztempfänger Finanzhilfen des Bundes unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, weiter.

(3) Von einem Land in einem Jahr nicht abgerufene Bundesmittel können in den Folgejahren bei Bedarf abgerufen werden. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 7

(1) Die Länder unterrichten den Bundesminister der Finanzen innerhalb von fünf Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Bundesmittel. Diese Mitteilung enthält in der Regel die Anzahl und die Art der geförderten Vorhaben, das geförderte Investitionsvolumen sowie die Höhe der bewilligten und ausgezahlten Zuwendungen. Der Bundesminister der Finanzen kann in begründeten Fällen sonstige Angaben fordern, die für die Erfolgskontrolle notwendig sind.

(2) Die Länder unterrichten nach Abschluß der verwaltungsmäßigen Prüfung der Verwendungsnachweise den Bundesminister der Finanzen in Form eines zusammenfassenden Berichts. Sie teilen ihm ferner einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer obersten Rechnungsprüfungsbehörde mit.

(3) Bund und Länder können Abweichungen von den Berichtspflichten der Absätze 1 und 2 durch Verwaltungsvereinbarung regeln.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl I S. 94) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

* § 1

Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen für die Jahre 1986, 1987, 1988 und 1989 dem Bund 65 vom Hundert und den Ländern 35 vom Hundert zu."

2. § 11a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Jahren 1989 bis 1991 erhöhen sich die Ergänzungszuweisungen nach Satz 1 um jährlich 50 000 000 DM."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a a) In Satz 1 wird die Zahl „50 000 000 DM" für Bremen durch „100 000 000 DM" ersetzt.

b b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Der Vorabbetrag für Bremen ermäßigt sich ab dem Jahre 1992 auf 50 000 000 DM."

c) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten „des jeweils vorausgehenden Quartals" die Worte „in den Jahren 1989 bis 1991 zuzüglich eines Betrages

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1
des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Ber-
lin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

09.12.88

Fz

Beschluß**des Deutschen Bundestages**

zum

**Gesetz zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft
in den Ländern**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 116. Sitzung am 8. Dezember 1988 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern - Drucksachen 11/3263, 11/3444, 11/3683 - den nachfolgenden Entschließungsantrag - Drucksache 11/3684 - angenommen:

Mit den Strukturhilfen zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft stellt der Bund den Ländern Leistungen in Höhe von 2,45 Mrd. DM zur Verfügung; die Laufzeit des Gesetzes beträgt 10 Jahre. Der Bund leistet damit wirksame Hilfe zur Schaffung einer ausgeglicheneren Wirtschaftsstruktur im Bundesgebiet. Die Verantwortung für einen möglichst wirkungsvollen Einsatz der Mittel liegt bei den Ländern und Gemeinden. Der Katalog der förderungswürdigen Investitionen ist bewußt weit gefaßt, um Ländern und Gemeinden eine Auswahl solcher Investitionen zu ermöglichen, die zur Stärkung der Wirtschaftskraft der jeweiligen Region besonders geeignet sind.

Mit der Verabschiedung des Strukturhilfegesetzes verbindet der Deutsche Bundestag die Erwartung, daß die Flächenländer einen erheblichen Teil der Mittel den kommunalen Gebietskörperschaften als besonders wichtigen Trägern von Infrastrukturinvestitionen zur Verfügung stellen. Der Investitionskatalog ermöglicht den Gemeinden, die für eine ausgeglichene, starke Wirtschaftsstruktur erforderlichen Zukunftsinvestitionen in ihrem Bereich vorzunehmen.

Der Deutsche Bundestag unterstreicht die besondere Bedeutung von Investitionen in Umweltschutzmaßnahmen, die der wirtschaftlichen Entwicklung dienen; die Strukturhilfen sollen dazu beitragen, besonders dringende Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes zu bewältigen. Der vorrangigen Bedeutung dieser Aufgaben entsprechend nennt das Gesetz die Umweltschutzmaßnahmen an erster Stelle. Dem entsprechend fordert der Deutsche Bundestag die Länder und Gemeinden auf, die Finanzhilfen in beträchtlichem Umfang für Infrastrukturmaßnahmen im Umweltschutz, vor allem für Maßnahmen des Gewässerschutzes, der Abwasserbeseitigung sowie der Erneuerung und des Ausbaus der Kanalisation einzusetzen. Er geht davon aus, daß damit wichtige Voraussetzungen für die Verbesserung der Situation von Nord- und Ostsee, aber auch der besonders belasteten Binnengewässer, geschaffen sind.

15.12.88

Fz

Berichtigung

zum

Gesetz zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern

Deutscher Bundestag
Der Direktor

Bonn, den 15. Dezember 1988

An den
Herrn Direktor
des Bundesrates

Im Nachgang zu dem Schreiben der Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 9. Dezember 1988 teile ich mit, daß zu dem vom Deutschen Bundestag in seiner 116. Sitzung am 8. Dezember 1988 verabschiedeten Gesetz zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern - Drucksachen 11/3263, 11/3444, 11/3683 - folgende Berichtigung erforderlich ist:

In Artikel 1 § 3 muß die Nummer 4 wie folgt lauten:

'4. Städtebauliche Maßnahmen:

- a) Maßnahmen der Stadt- und Dorferneuerung nach den §§ 136 bis 171, 245 Abs. 11 Satz 1 des Baugesetzbuchs;
- b) Standortaufbereitung von Flächen zu Industrie- und Gewerbebezwecken;
- c) Maßnahmen, die wegen ihres Umfangs, ihres Modellcharakters oder wegen ihrer überregionalen Bedeutung eine besondere strukturverbessernde Wirkung haben.
- d) Maßnahmen der Dorferneuerung, soweit sie keine Maßnahmen im Sinne des Buchstaben a und auch keine Maßnahmen im Sinne des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sind. '



Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft
in den Ländern

Der Bundesrat hat in seiner 596. Sitzung am 16. Dezember 1988 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 08. Dezember 1988 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 104a Abs. 4, 106 Abs. 3 und 107 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.